



Zur Vorlage  
In der Kindertageseinrichtung

**Gemeindeplatz 2**  
**89077 Ulm – Söflingen**  
**Tel.: 0731 / 936600**  
**Fax.: 0731 / 9366009**  
[www.kinderarzt-steinmacher.de](http://www.kinderarzt-steinmacher.de)

## **Praktisches Vorgehen zum Infektionsschutz in Schulen und Kindertageseinrichtungen.**

### **Schutzhinweise zur COVID19-Pandemie des Landesgesundheitsamtes Baden Württemberg und die Umsetzung durch die Kinder- und Jugendärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

die aktuelle Situation stellt sowohl die Gemeinschaftseinrichtungen als auch die Kinder- und Jugendarztpraxen vor große Herausforderungen. Wir alle sind bemüht, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus weit möglichst einzudämmen. Seit der Wiedereröffnung der Gemeinschaftseinrichtungen nimmt erwartungsgemäß die allgemeine Infekthäufigkeit zu. In diesem Rahmen müssen wir die allgemeinen Regeln zum Umgang mit kranken Kindern besonders sorgfältig beachten. Wir appellieren an die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und deren Sorgfaltspflicht sowie an die Expertise der Erziehenden, im Interesse der Kinder und der Einrichtung zu handeln.

Wenn ein Kind krank ist, das heißt es hat Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Erbrechen, Durchfall, Kopf- oder Gliederschmerzen, dann muss es zu Hause bleiben und darf die Kita oder Schule nicht besuchen. Die Eltern entschuldigen das Kind bei der Einrichtung. Bei laufender Nase als alleinigem Symptom darf unseres Erachtens die Gemeinschaftseinrichtung weiter besucht werden. Diese Einschätzung wird auch durch die Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes gedeckt, die Schnupfen nicht als typisches Symptom einer SARS-COV-2 Infektion ausweisen. (siehe: [https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2020/07/Vorgehen-Corona-Kita\\_KPflege-200703\\_final.pdf](https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2020/07/Vorgehen-Corona-Kita_KPflege-200703_final.pdf))

Wenn das Kind sich zwei volle Tage gesund fühlt und verhält und die oben genannten Symptome nicht mehr vorliegen, dann darf das Kind wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Dafür ist nur die ggf. schriftliche Selbstauskunft durch die Eltern ausreichend. Einen Vorschlag haben wir auf der Rückseite angehängt.

Eine Vorstellung beim Arzt ist nur erforderlich, wenn es die Schwere der Erkrankung erforderlich macht oder die Eltern unsere Unterstützung benötigen. Bitte kontaktieren Sie die Arztpraxis vorher immer telefonisch und suchen Sie nicht unaufgefordert eine Praxis ohne Termin auf!

Ein ärztliches Attest ist weder zu Beginn noch am Ende der Erkrankung vorgesehen oder sinnvoll.

Geschwisterkinder von Erkrankten, welche selbst keine Symptome aufweisen, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen weiter besuchen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Abstriches für SARS-CoV-2 liegt beim Arzt/Gesundheitsamt. Im Allgemeinen können Abstriche nicht gegen den Willen der Kinder / Eltern durchgeführt werden. Ein negatives Abstrichergebnis ändert nichts an der notwendigen Zeit des Daheimbleibens bei und nach Krankheitssymptomen.

Wir hoffen durch eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen die nächsten Monate zu „schaffen“ und stehen für Fragen und bei Unklarheiten gerne zur Verfügung unter 0731 936600.

**Warum gibt es diese Empfehlung?**

Ziel der Umsetzung ist zum Einen, die Ressourcen des ambulanten Gesundheitswesens nicht zu überfordern und Kinder zusätzlich zu gefährden, was spätestens in den kommenden Herbst- und Wintermonaten der Fall wäre, wenn viele Kinder mit geringen Symptomen oder nach Genesung nur zum Zwecke einer Bescheinigung die Arztpraxen aufsuchen würden. Zum Anderen hat die lange Phase der Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen gezeigt, wie negativ die Auswirkungen auf Kinder und Familien sind und das hier potentiell ein höheres Risiko für Folgeschäden liegt als die milden Verläufe der Erkrankungen bei Kindern. Der Regelbetrieb der Einrichtungen muss für die Familien und Kinder gewahrt werden, auch wenn die üblichen jahreszeitlichen Symptome bei Kindern auftreten. Das können Sie sicher aus Ihrer Position gut nachvollziehen.

**Wir bitten Sie im Sinne eines gerechten und sinnvollen Umgangs mit der Pandemie, sich an die Vorgaben der Landesregierung zu halten und keine eigenmächtigen Regelungen aufzustellen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Jochen Steinmacher  
Mit Team